

MERKBLATT FÜR DIE ZULASSUNG IN HÖHERE SEMESTER

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ZULASSUNGSVERFAHREN ZUM WINTERSEMESTER 2021/22 AN DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG

1. [Allgemeines](#)
2. [Termine](#)
3. [Anerkennung von ausländischen Abiturzeugnissen](#)
4. [Wahl des Studiengangs](#)
5. [Studienabschlüsse und Fächerkombinationen](#)
6. [Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung](#)
7. [Auffüllverfahren](#)
8. [Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern](#)
9. [Hinweise zum Quereinstieg](#)
10. [Masterstudiengänge](#)
11. [Studienplatztausch](#)
12. [Informationen zum Zweitstudium](#)

1. ALLGEMEINES

Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester erfolgt in grundständigen Studiengängen über das elektronische [Bewerbungsportal](#) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. In Masterstudiengängen erstellen Sie Ihre Bewerbung mithilfe des [Formulars](#) „Antrag auf Zulassung in ein höheres Semester“ und reichen dieses zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg ein (siehe Nr. 10).

In Studiengängen **mit Zulassungsbeschränkung** (siehe Nr. 8) müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis spätestens 31. Juli 2021 (Ausschlussfrist) als Upload bei der Universität Freiburg eingegangen sein. **Nachreichungen** müssen nach Ablauf dieser Frist unter Angabe des Namens, der Bewerbungsnummer, des Studiengangs und des beantragten Fachsemesters als E-Mail-Anhang im Format PDF oder JPG an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden (Erläuterungen siehe Nr. 8): hs-nachreichungen@service.uni-freiburg.de.

Für Studiengänge **ohne Zulassungsbeschränkung** bewerben Sie sich ebenfalls über das oben genannte Bewerbungsportal. Der Anrechnungsbescheid des zuständigen Prüfungsamtes für alle Fächer eines Studiengangs muss bis zur Immatrikulation, also bis 07.10.2021, vorliegen.

2. TERMINE

Allgemein

Beginn des Wintersemesters 2021/22	01.10.2021
Ende des Wintersemesters 2021/22	31.03.2022
Beginn der Vorlesungen	18.10.2021
Ende der Vorlesungen	12.02.2022

Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung

Bewerbungsfrist	31.07.2021
-----------------	------------

Versand der Zulassungsbescheide	ab Ende September 2021
Immatrikulationsfrist	gemäß Zulassungsbescheid
Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung	
Bewerbungsfrist	07.10.2021
Versand der Zulassungsbescheide	ab August 2021
Immatrikulationsfrist	07.10.2021

3. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN ABITURZEUGNISSEN

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben und ein ausländisches Abitur oder ein International Baccalaureate besitzen, müssen Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie elektronisch über das Bewerbungsportal einreichen und im Falle einer Zulassung bei Ihrer Immatrikulation vorlegen.

Sie erhalten diese Bescheinigung beim Kultusministerium des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Wenn Sie zur Zeit der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder im Ausland haben oder das Kultusministerium Ihres Bundeslandes nicht zuständig sein sollte, müssen Sie die Anerkennung beim [Regierungspräsidium Stuttgart](#), Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart beantragen.

Bitte beachten: Bei Bewerbungen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen müssen Sie zusätzlich die Festsetzung der Durchschnittsnote beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsbescheid einschließlich der festgesetzten Durchschnittsnote bis spätestens 31.07.2021 (Ausschlussfrist) bei der Universität Freiburg eingegangen sein muss.

4. WAHL DES STUDIENGANGS

Die an der Universität Freiburg angebotenen Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten finden Sie über die [Studienfächerliste](#). Prüfen Sie bitte vor Ihrer Bewerbung, ob der von Ihnen derzeit studierte Studiengang bzw. Ihre Fächerkombination auch nach den an der Universität Freiburg geltenden Prüfungsordnungen studiert werden kann (siehe dazu Nr. 5). Bei Fragen dazu wenden Sie sich an die zuständige Studienfachberatung. Diese finden Sie in der oben genannten Studienfächerliste unter der Rubrik Beratung.

5. STUDIENABSCHLÜSSE UND FÄCHERKOMBINATIONEN

Bitte beachten Sie bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch die ggf. erforderlichen Fächerkombinationen. Eine Immatrikulation ist jeweils nur in eine vollständige Fächerkombination möglich:

Studienabschluss	Fächerkombination
Staatsexamen	Ein Hauptfach
Bachelor of Science 1-Fach Studiengang	Ein Hauptfach
Bachelor of Science 2-Fächer Studiengang*	Ein Hauptfach und ein Nebenfach*
Bachelor of Arts	Ein Hauptfach und ein Nebenfach**
Polyvalenter Zwei-Hauptfächer Bachelor (mit Option Lehramt Gymnasium)	Zwei Hauptfächer
Bachelor (nur im Fach Liberal Arts and Sciences)	Ein Hauptfach
Master of Science	Ein Hauptfach

Master of Arts

Ein Hauptfach

3

Master of Education

Zwei Hauptfächer

Master of Laws

Ein Hauptfach

*Der Abschluss Bachelor of Science als 2-Fächerstudiengang existiert ausschließlich für die Hauptfächer „Waldwirtschaft und Umwelt“ sowie „Umweltnaturwissenschaften“ in Kombination mit einem dazugehörigen Nebenfach. In diesen beiden Studiengängen ist eine Bewerbung ausschließlich ins höhere Fachsemester mit einem entsprechenden Anrechnungsbescheid möglich.

**Eine Ausnahme ist der 1-Fach-Studiengang Katholisch-Theologische Studien.

6. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG UND ZWISCHENPRÜFUNG

Orientierungsprüfung (gilt nicht für Studierende der Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin): Bei einem Wechsel der Hochschule oder des Studiengangs ist an der Universität Freiburg die Orientierungsprüfung abzulegen, sofern diese noch nicht abgelegt oder als gleichwertig anerkannt wurde. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Orientierungsprüfung bzw. über eine eventuelle Anrechnung der Orientierungsprüfung aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt an der Universität Freiburg.

Zwischenprüfung: Sollten Sie in den Studiengängen Staatsexamen Rechtswissenschaft, Magister Katholische Theologie und Kirchliches Examen einen Hochschulwechsel ab dem 5. Fachsemester beabsichtigen, können Sie nur dann zugelassen werden, wenn Sie die entsprechenden Zwischenprüfungen erfolgreich abgelegt haben. Wenn Sie bisher an einer Hochschule ohne Zwischenprüfungszwang eingeschrieben sind/waren, genügt eine Bescheinigung der Fakultät/des Instituts der bisherigen Hochschule über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums. Sofern Sie im Laufe des Sommersemesters 2021 die Zwischenprüfung ablegen bzw. das Grundstudium abschließen, reichen Sie das Zeugnis bzw. die Bescheinigung so schnell wie möglich über die o.g. Mailadresse nach.

7. AUFFÜLLVERFAHREN

In den unter Nr. 8 aufgeführten Studiengängen findet in den dort genannten Fachsemestern ein Auffüllverfahren statt. Die durch Exmatrikulation frei gewordenen Studienplätze werden an Bewerber*innen mit gleichem Ausbildungsstand vergeben, sofern die in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Höchstzahl unterschritten wird. In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen bei einem Wechsel in ein höheres Fachsemester.

Hochschulortwechsler*innen in den Studiengängen Staatsexamen Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin, die in einem nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an die Universität Freiburg wechseln wollen, bewerben sich auf das dem aktuell eingeschriebenen Fachsemester folgende Semester. Zulassungen von Bewerbern/innen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im beantragten Studiengang bereits erreicht oder überschritten haben, sind ausgeschlossen.

Freie Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben: Aufrückende, Hochschulortwechselnde, Quereinsteigende.

Für **Aufrückende** gilt: Derzeit eingeschriebene Studierende der Universität Freiburg beantragen eine Höherstufung über das [Bewerbungsportal](#) innerhalb der Bewerbungsfrist. Eine Zulassung kann nur unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien erfolgen (vgl. Nr. 8).

Für **Hochschulortwechselnde** gilt: Die freien Studienplätze werden unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien (vgl. Nr. 8) zunächst zur Hälfte auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort (soziale Kriterien) vergeben. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 8).

Für **Quereinsteigende** gilt: Freie Studienplätze werden aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vergeben. Des Weiteren wird auf die Hinweise in Nr. 10 dieses Merkblattes verwiesen.

Für die **Vergabe nach Leistung** ist es erforderlich, dass die Studienbewerber*innen ihren aktuellen Ausbildungsstand darlegen, d.h. die bisher erbrachte Studienleistungen (Scheine bzw. entsprechende Leistungsübersichten) und Prüfungszeugnisse (Zwischenprüfung, Physikum usw.) wie unter Nr. 8 beschrieben einreichen. Verspätet eingehende Nachweise werden im Rahmen des Auffüllverfahrens nicht berücksichtigt. Die Studienplätze nach **sozialen Kriterien** werden wie folgt vergeben:

1. Aufgrund einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (Nachweis: Schwerbehindertenausweis und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind).
2. Aufgrund der Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten (Nachweis: geeignete Nachweise über die Pflege und Betreuung und schriftliche Erläuterung, weshalb Sie auf den Studienort Freiburg angewiesen sind).
3. Aufgrund der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes (Nachweis: geeignete aktuelle Bescheinigung über die Kaderzugehörigkeit)

Über Anträge, die das Auffüllverfahren betreffen, kann nicht vor Ende September entschieden werden. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Stand Ihrer Bewerbung vor diesem Zeitpunkt ab.

8. ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN HÖHEREN FACHSEMESTERN

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern ist eine Zulassung nur dann möglich, wenn die für das Bewerbungssemester laut **Satzung** der Universität vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorliegen. Die Auffüllkriterien werden in der **Satzung** der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen festgelegt.

Scheine, die während des laufenden Semesters gemacht werden, sind bis spätestens **20.09.2021** elektronisch nachzureichen. Bei Bewerbungen für das 5. Fachsemester in Medizin und Pharmazie (= 1. Klinisches Semester) ist das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen bzw. Pharmazeutischen Prüfung und bei Bewerbungen für das 6. Fachsemester Zahnmedizin (= 1. Klinisches Semester) das Zeugnis über die zahnärztliche Vorprüfung bis spätestens **30.09.2021** für die Berücksichtigung im Auffüllverfahren bei der Universität elektronisch einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Prüfungen an einer ausländischen Hochschule abgelegt und vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannt wurden. **Nachreichungen** müssen unter Angabe des Namens, der Bewerbungsnummer, des Studiengangs und des beantragten Fachsemesters als E-Mail-Anhang im Format PDF oder JPG an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: hs-nachreichungen@service.uni-freiburg.de.

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern gelten an der Albert-Ludwigs-Universität für die folgenden Studiengänge:

Nr.	Studiengang	Abschluss	Fachsemester mit Zulassungsbeschränkung
1	Biologie	Bachelor of Science	2. – 6.
2	Biologie	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2. – 6.
3	Humanmedizin	Staatsexamen	2. – 4. Vorklinisches Semester 1. – 6. Klinisches Semester
4	Liberal Arts and Sciences	Bachelor	2. – 4.
5	Molekulare Medizin	Bachelor of Science	2. – 6.
6	Pharmazie	Staatsexamen	2. – 8.
7	Psychologie	Bachelor of Science	2. – 5.
8	Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Master of Science	2. – 4.
9	Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Master of Science	2. – 4.

10	Sport	Polyvalenter 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengang	2. – 6.
11	Sport	Master of Education	2. – 4.
12	Zahnmedizin	Staatsexamen	2. – 5. (Vorklinisches Semester) 6. – 10. (= 1. – 5. Klinisches Semester)

9. HINWEISE ZUM QUEREINSTIEG

Wenn Sie bisher in dem beantragten Studiengang noch nicht immatrikuliert waren bzw. sind, können Sie sich für die Zulassung in ein höheres Fachsemester bewerben, wenn Ihnen vom zuständigen Prüfungsamt Studienleistungen aus einem anderen Studiengang auf das beantragte Studium angerechnet worden sind oder angerechnet werden. Dem Bewerbungsantrag ist außer dem Reifezeugnis eine Kopie des Anrechnungsbescheides beizufügen, aus dem die Zahl der angerechneten Fachsemester sowie die anerkannten Scheine hervorgehen.

Zuständig sind folgende Prüfungsämter:

a) Medizin (Vorklinik und Klinik)

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig.

b) Zahnmedizin

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 720, Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zuständig.

c) Pharmazie

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind. Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt am Main, zuständig.

d) Abschlüsse Bachelor of Arts und Master of Arts

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011. Sie finden die Studienfachberatungen über die [Studienfächerliste](#) unter der Rubrik Beratung.

e) Abschlüsse Polyvalenter Zwei-Hauptfächer Bachelor und Master of Education

Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Studienfachberatung des jeweiligen Studiengangs und anschließend an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011, oder je nach Studienfach an die Prüfungsämter der weiteren Fakultäten der Universität Freiburg. Sie finden die Studienfachberatungen und die Prüfungsämter über die [Studienfächerliste](#) unter der Rubrik Beratung.

f) Alle weiteren Studiengänge (Bachelor of Science, Master of Science, Staatsexamen Rechtswissenschaft, Master of Laws etc.)

Für die Anerkennung sind die Prüfungsämter der einzelnen Fakultäten der Universität Freiburg zuständig. Sie finden das jeweilige Prüfungsamt über die [Studienfächerliste](#) unter der Rubrik Beratung.

Zur Gruppe der Quereinsteigenden gehört auch, wer sein Studium außerhalb der Europäischen Union begonnen hat oder wer in dem beantragten Studiengang bisher nur vorläufig bzw. für einen Teil des Studiums aufgrund einer Hochschulstart-/ Hochschul- oder Verwaltungsgerichtsentscheidung zugelassen war bzw. ist.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt ausschließlich aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen. Für deren Nachweis gelten die Ausführungen unter Nr. 8 entsprechend. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 8).

10. MASTERSTUDIENGÄNGE

In Masterstudiengängen erstellen Sie Ihre Bewerbung für ein höheres Fachsemester mithilfe des [Formulars](#) „Antrag auf Zulassung in ein höheres Semester“ und reichen dieses zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg ein. Für eine Bewerbung in einem Masterstudiengang **mit Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester gelten die Angaben aus diesem Merkblatt, insbesondere die Bewerbungsfrist aus Nr. 2 und die Hinweise zum Auffüllverfahren aus Nr. 7 und Nr. 8.

In Masterstudiengängen **ohne Zulassungsbeschränkung** im höheren Fachsemester ist dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Zulassungskommission beizulegen, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (im Master of Education nicht erforderlich), sowie ein Anrechnungsbescheid des zuständigen Prüfungsamtes. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung bzw. Auswahlsetzung des jeweiligen Masterstudiengangs. Diese können über die [Studienfächerliste](#) unter der Rubrik Satzungen eingesehen werden. Der Anrechnungsbescheid enthält eine Einstufung in ein höheres Fachsemester und kann über die jeweilige Studiengangkoordination beantragt werden. Die Studiengangkoordination ist ebenfalls in der Studienfächerliste unter der Rubrik Beratung angegeben. Sofern der Anrechnungsbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgestellt wurde, kann dieser bei der Immatrikulation vorgelegt werden. Der Zulassungsbescheid enthält dann als Bedingung die Vorlage des Anrechnungsbescheids.

11. STUDIEPLATZTAUSCH

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Auffüllverfahren stattfindet, werden Studierende aufgenommen, wenn sie ihren Studienplatz mit einem/einer an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden tauschen, beide Tauschpartner endgültig im gleichen Studiengang immatrikuliert sind, den gleichen Ausbildungsstand haben und sich im gleichen Fachsemester bzw. klinischen Fachsemester (Medizin) befinden und auch an der Partneruniversität Zulassungsbeschränkungen für Hochschulwechsler*innen bestehen.

Sofern Sie eine*n Tauschpartner*in gefunden haben, füllen Sie den [Antrag auf Studienplatztausch](#) aus. Der Antrag ist bis zum 31.07.2021 bei der Universität Freiburg zu stellen. Die Zulassung im Wege des Studienplatztausches ist nur möglich, wenn das Tauschverfahren spätestens bis 07.10.2021 abgeschlossen ist.

12. INFORMATIONEN ZUM ZWEITSTUDIUM

Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (z.B. Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen, zahlen für dieses Zweitstudium Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester zuzüglich zu den bereits üblichen [Semesterbeiträgen](#).

Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie). Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges. Von der Gebührenpflicht befreit sind außerdem:

- Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde
- Studierende in einem Praxissemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist

- Studierende mit einer erheblichen studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX

7

Auf den Seiten des Service Center Studium finden Sie hierzu [weitere Informationen](#).

Stand: Mai 2021